

Gemeinderatsdrucksache Nr. 122/2020

| | | | |
|----------------|------------|------------------|------------|
| Beratungsfolge | Datum | | |
| Gemeinderat | 17.11.2020 | Beschlussfassung | öffentlich |

Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Pfullingen

Anlage 1: Synopse

Anlage 2: Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Pfullingen zu und beschließt, dass amtliche Bekanntmachungen künftig auch über die Homepage der Stadtverwaltung Pfullingen veröffentlicht werden können.

Fink
Stv. Bürgermeister

Finanzierungsübersicht:

Direkte finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan: Ja
 Nein

Bemerkungen: Kostenrahmen / Kostenschätzung / Kostenberechnung etc.

| | | |
|------------------------------|-----------------------|--|
| GESAMTKOSTEN der Maßnahme | jährliche Folgekosten | Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge) |
| € | € | € |

Die Maßnahme ist im Haushaltsplan unter

| | |
|---|--|
| der Investitionsnummer | |
| der Kostenstelle/Kostenträger/ Sachkonto | |
| bzw. im Budget | |

mit einem Ansatz von XXX Euro veranschlagt.

Ausreichende Mittel sind vorhanden
 nicht vorhanden (ÜPL / APL)

Finanzierung Über-/außerplanmäßige Ausgaben:

| | | | |
|--------|----------------------------|---|---------------|
| Betrag | Deckung über KST/KTR/SK | <input type="checkbox"/> Mehreinnah. <input type="checkbox"/> Wenigerausg. | Erläuterungen |
| € | | | |

Bei Maßnahmen des Finanzhaushalts zusätzlich:

Kalkulatorische Kosten:

Die dargestellte Maßnahme hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Annahmen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt.

Angenommene Nutzungsdauer (ND): XX Jahre -> jährl. AfA-Satz: XX Prozent
Kalk. Zins = (Buchwert 01.01. + Buchwert 31.12.) x 0,5 x Zinssatz 3,5 %

| | | | | |
|--------------|-------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| | Jahr der Investition | Jahr der Investition + 1 | Jahr der Investition + 2 | Jahr der Investition + 3 |
| Abschreibung | | | | |
| Kalk. Zinsen | | | | |

Sachverhaltsdarstellung:

Insbesondere seit der Corona-Pandemie, ist es immer häufiger notwendig, schnell wichtige Informationen an die Bürger weiterzugeben. Dies war bisher aufgrund der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung nur im Amtsblatt der Stadt Pfullingen möglich.

Da das Amtsblatt wöchentlich donnerstags erscheint, ist es notwendig die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung so anzupassen, dass die Stadt Pfullingen als zusätzliches Bekanntmachungsmedium die Homepage nutzen kann.

Die Bekanntmachungen erscheinen unter folgendem Link:

www.pfullingen.de/informieren-erledigen/Stadtnachrichten/Amtliche-Bekanntmachungen

Pfullingen, 10. November 2020

Katja Anton-Kalbfell
Hauptamtsleiterin

Synopsis zur Änderung der Satzung der Stadt Pfullingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

| Stand 03. November 2015 | Änderung |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Form der öffentlichen Bekanntmachung</p> <p>Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Pfullingen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt</p> <p>(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Pfullingen i. S. v. § 1 DVO GemO (einschließlich der ortsüblichen Bekanntmachungen in Bezug auf Satzungen bspw. Nach dem BauGB) erfolgen grundsätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Pfullingen.</p> <p>(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.</p> <p>(3) Zu Informationszwecken wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 zusätzlich durch Einstellung im Internet unter www.pfullingen.de/informieren-erledigen/Stadtnachrichten/Amtliche-Bekanntmachungen, veröffentlicht.</p> |
| | <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Notbekanntmachungen</p> <p>(1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach der in § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Regelung nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durch Bereitstellung im Internet unter www.pfullingen.de/informieren-erledigen/Stadtnachrichten/Amtliche-Bekanntmachungen erfolgen. (Notbekanntmachung). Bei Notbekanntmachungen im Internet gilt § 1 Abs. (3) entsprechend.</p> <p>(2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen durch Bereitstellung im Internet, können im Bürgermeisteramt der Stadt Pfullingen, Marktplatz 5, 72793 Pfullingen von jedermann während der Sprechzeiten</p> |

| | |
|---|--|
| | <p>kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenersatz als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.</p> <p>(3) Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen. Bei Notbekanntmachungen im Internet ist eine nochmalige Bereitstellung im Internet nicht notwendig.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 3 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18. Juli 1995, in Kraft getreten am 23. Juli 1995, außer Kraft.</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 3. November 2015 außer Kraft.</p> |

Satzung der Stadt Pfullingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

vom 17. November 2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 17. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Pfullingen i. S. v. § 1 DVO GemO (einschließlich der ortsüblichen Bekanntmachungen in Bezug auf Satzungen bspw. Nach dem BauGB) erfolgen grundsätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Pfullingen.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.

(3) Zu Informationszwecken wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 zusätzlich durch Einstellung im Internet unter www.pfullingen.de/informieren-erledigen/Stadtnachrichten/Amtliche-Bekanntmachungen, veröffentlicht.

§ 2

Notbekanntmachungen

(1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach der in § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Regelung nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durch Bereitstellung im Internet unter www.pfullingen.de/informieren-erledigen/Stadtnachrichten/Amtliche-Bekanntmachungen erfolgen. (Notbekanntmachung). Bei Notbekanntmachungen im Internet gilt § 1 Abs. (3) entsprechend.

(2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen durch Bereitstellung im Internet, können im Bürgermeisteramt der Stadt Pfullingen, Marktplatz 5, 72793 Pfullingen von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenersatz als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen. Bei Notbekanntmachungen im Internet ist eine nochmalige Bereitstellung im Internet nicht notwendig.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 3. November 2015 außer Kraft.

Gez.
Martin Fink
Stv. Bürgermeister